



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Geschäftszahl: VE-82/204-2012

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 geändert wird

Referent: Dr. Michael E. Sallinger, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung der Gesetzesentwurfes und erstattet dazu folgende

STELLUNGNAHME:

1. Anlass

Das Tiroler Veranstaltungsgesetz (TVG) in der heutigen Form wurde im Jahr 2003 erlassen.

Der öffentlich-rechtliche Schutzzweck dieses Gesetzes ist – im Wesentlichen – darauf bezogen, die **Sicherheit** von Veranstaltungen zu gewährleisten.

Der nun vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Veranstaltungsgesetz geändert werden soll, beinhaltet relativ weitgehende Änderungen

- einzelne Bestimmungen betreffend anmeldungsfreie Veranstaltungen,
- Anmeldung von Veranstaltungen (§ 6),
- gänzliche Neuregelung so genannter „Großveranstaltungen“ (§ 6a),
- Bestimmungen zum Veranstaltungsbeginn,
- einzelne weitere **Angleichungen**,
- das Recht der Anzeige wesentlicher „Änderungen“,
- die Möglichkeit für die Verwaltungsbehörde, zur Sicherung des ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufes, entsprechende Maßnahmen in der Form von Auflagen zu setzen,
- Neuregelung des Rechtes der Verweisungen.

Es liegt also eine **umfassende** Änderung des Gesetzes vor.

2. Grundsätzliche Bemerkung

Grundsätzlich zu bemerken ist, dass dem vielfach geäußerten Desiderat im Rahmen der **Änderung** von Gesetzen und der **Begutachtung** von Begutachtungsentwürfen eine synoptische Zusammenstellung der alten und neuen Bestimmungen im Rahmen einer Gegenüberstellung beizulegen, wiederum **nicht** Rechnung getragen wurde.

Eine derartige Zusammenstellung im Rahmen der Materialien, wie sie auf bundesrechtlicher Ebene seit längerem Gang und Gäbe ist, wäre auch auf landesrechtlicher Ebene zweckmäßig und sinnvoll, zumal auf eine solche Weise sichergestellt ist, dass die tatsächlichen Änderungen des normativen Bestandes nachvollziehbar vorliegen. Es ist für den Rechtsanwender auch später sinnvoll, wenn er sich auf solche Materialien verlassen kann, die einem die Handhabung des Gesetzes, den Vergleich der alten mit den geänderten Bestimmungen und der Motive dazu leichter machen.

Zu dem Gesetzesentwurf liegen umfangreiche **Erläuternde Bemerkungen** vor, die insbesondere auf bundes- und landesverfassungsrechtlicher Ebene die jeweiligen **Zwecke** der gesetzlichen Änderungen deutlich darstellen.

3. Zum Inhalt

Der **Inhalt** des Gesetzes ist – grundsätzlich – zu begrüßen, soweit damit eine weitere Erhöhung der möglichen Sicherheit bei (Groß-)veranstaltungen erreicht werden kann; es haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass dieser sicherheits(rechts-)politische Aspekt in keiner Weise unterschätzt werden darf.

In diesem Zusammenhang ist allerdings Folgendes hinzuweisen:

a) Dynamische Verweisungen

Soweit das Gesetz dynamische Verweisungen auf bundesgesetzliche Bestimmungen vorsieht, hat sich an den verfassungsrechtlichen Bedenken im Sinne des Legalitätssatzes betreffend dynamische Verweisungen auch in der Literatur bis heute nichts geändert. Insofern sind diese dynamischen Verweisungen also zumindest kritisch zu betrachten.¹

b) Ausdehnung des Geltungsbereichs

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches des TVG ist, unbeschadet des Umstandes, dass die Tiroler Rechtsanwaltskammer grundsätzlich dafür eintritt, entsprechende Möglichkeiten einer sinnvollen Deregulierung zu finden, grundsätzlich zu begrüßen.

Dies ist **deshalb** der Fall, weil die grundsätzliche Umfassung entsprechender „Veranstaltungen“ sinnvoll ist, wenn und insofern eine Gefährdung absoluter Rechtsgüter gegeben ist, die die effektive Verwaltung immer wieder an die Grenzen der möglichen Rechtsübung und Rechtsaufsicht führen; eine weitläufig dem Begriff der "Unterhaltung" verschriebene Gesellschaft, in der mitunter besondere "Incentivs" darin gefun-

¹ zum Verweis auf Normen aber großzügiger ist G 174/06; inhaltlich handelt es sich um das Problem der "Bestimmtheit des G" im Sinne des Art 18 Abs 1 B-VG; es wird nicht verkannt, dass der dynamische Verweis letztlich die sinnvollere Variante ist.

den werden, Veranstaltungen durchzuführen, in denen objektiv Gefährliches geboten wird, kann dem gesetzgeberischen und verfassungsrechtlichen Auftrag, der Personensorge gerecht zu werden, nur dann erfüllen, wenn hiezu ausreichende gesetzliche Mittel zur Verfügung stehen, die zugleich dem Umstand einer immer noch überdehnten Haftungsansprüchlichkeit zulasten eigener Verantwortung Rechnung tragen; aus der Sicht der rechtsberatenden Berufe, zu deren Aufgaben es auch gehört, die Organwalter von Behörden zu beraten, veranstaltungsrechtliche Verträge zu errichten und Veranstalter zu beraten, erscheint daher eine klare und deutliche Regelung der dem Veranstaltungsrecht unterworfenen Vorgänge essentiell.

c) Sonderstellung der kirchlichen Veranstaltungen und der Veranstaltungen der sonstigen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften

Kritisch zu hinterfragen ist allerdings die Aufhebung der bisherigen Sonderstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Bezug auf deren Veranstaltungen.

In dieser Hinsicht ist nämlich auch aus den Erläuternden Bemerkungen eine nähere Untersuchung des Verhältnisses der Unterwerfung dieser Veranstaltungen unter das Landesrecht nicht hervorgehend. In dieser Hinsicht ist es zwar richtig, dass der grund- und freiheitsrechtliche Konnex der Versammlungs- und der Religionsfreiheit eher dem liberalen *status negativus* der Grundrechtsdoktrin u.a. des StGG 1867² ausgeht und der so genannte Gesetzesvorbehalt hier eine Rolle spielt. Zugleich handelt es sich bei Veranstaltungen der Kirchen und Religionsgesellschaften oftmals um solche, die teils in den Kultus, teils in reine Veranstaltungen fallen.³

Dazu ist der gesetzgeberische Zweck zwar deutlich ersichtlich (Ansteigen von Problemen mit derartigen Veranstaltungen gemischten Charakters), verfassungsgesetzlich fehlt allerdings womöglich die **Untermauerung** dieser entsprechenden Bestimmung.

d) Verschränkung mit den baurechtlichen Bestimmungen bei besonders gefährlichen Veranstaltungen wünschenswert

Es bleibt **anzuregen**, dass **auch ausdrücklich** solche „Veranstaltungen“ in den Geltungsbereich des G [noch weiter] mit einbezogen werden sollen, bei denen auch „bauliche Anlagen“ eine untergeordnete Rolle spielen. Es wird in dieser Hinsicht beispielhaft an so genannte „mobile Schleuderkugeln“ und dergleichen gedacht, mit deren Errichtung allgemeine bautechnische Kenntnisse verbunden sind und mit deren Betrieb regelmäßig mehr als erhebliche Gefahren für Leib und Leben verbunden sein können.

² Art 12 und 14 StGG; es darf nicht übersehen werden, dass über die so genannten staatskirchenrechtlichen Bestimmungen hinaus mittlerweile eine ganze Reihe - und mehrere Schichten - von Völker-, Europa-, Verfassungs- und anderen Bestimmungen bestehen, die "regliionsrechtlichen" Charakter haben und einander zT ausschließen; siehe dazu zuletzt auch U 466/11 u.a. des VfGH. Eine abschließende Beurteilung der sich aus dem G idF der Nov ergebenden Bestimmungen ist daher dzt. nicht möglich.

³ Die verfassungsgerichtliche Judikatur ist in dieser Hinsicht ziemlich ausgeprägt und steht in dem Spannungsfeld unterschiedlicher Grundfreiheiten (Art 13 MRK u.a.) zueinander, aber auch in dem Spannungsfeld der vertikalen Gesetzes- und Verfassungsbindung, als dass va die Untersagung von Veranstaltungen im Zuge der konkreten Vollziehung des Versammlungs- und Veranstaltungsrechts stets verfassungsrechtlich eingriffsnah ist. Auf eine nähere Entwicklung des gegebenen Bedenkens im Zuge der Stellungnahme zum G muss aus Zeit- und Platzgründen verzichtet werden; die Tiroler Rechtsanwaltskammer als Einrichtung des öffentlichen Rechtes verkennt nicht die achtenswerten Motive, die einer grundsätzlichen Ausdehnung des Veranstaltungsbegriffes im Zuge der Nov zugrunde liegen.

Eine entsprechende Handhabung derartiger „Veranstaltungen“, von denen regelmäßig nicht unbeträchtliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, allein aufgrund der baurechtlichen Bestimmungen ist nämlich schwierig.

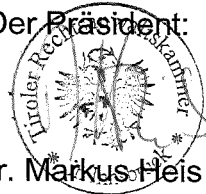
Es wäre also durch eine Erweiterung des Geltungsbereiches in diesem Zusammenhang durch deskriptive Mitaufnahme derartiger „Veranstaltungen“ dafür Sorge zu tragen, dass der Geltungsbereich des Veranstaltungsrechtes sich auch auf derartige Veranstaltungen bezieht.

Es ist das ausgesandte Gesetz aus Sicht der Tiroler Rechtsanwaltskammer nicht zu beanstanden.

Anregt wird in diesem Zusammenhang nochmals, den Gesetzgebungsvorgang durch die Erstellung entsprechender synoptischer Fassungen und Gegenüberstellungen transparenter zu machen.

Innsbruck, am 10.05.2012
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer

Der Präsident:



Dr. Markus Heis